

## Ehrenordnung des AVB (EO-AVB)

- 1 In Anerkennung besonderer Verdienste können Angehörige von Vereinen (Einzelpersonen) geehrt werden.
  - 1.1 Einzelpersonen können zu Ehrenmitgliedern gewählt werden, wenn es sich um Persönlichkeiten handelt, die in einem besonders hohen Maße langjährig um das Aikido im Bereich des Aikido-Verband Bayern e.V. (AVB) verdient gemacht haben. Hierbei sind besondere Maßstäbe hinsichtlich der Person und deren Wirken anzulegen.
  - 1.2 Die AVB-Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold kann an verdienstvolle Einzelpersonen verliehen werden. Bei der Verleihung der verschiedenen AVB-Ehrennadeln sollen die Verdienste um die Verbreitung des Aikido in Bayern und die aktive Unterstützung der übrigen Aufgaben des AVB sowie die Dauer der Zugehörigkeit bei einem Mitglied des AVB berücksichtigt werden.
  - 1.4 Für jede Ehrung gemäß Nr. 1.1 und 1.2 wird eine Ehrenurkunde ausgestellt.
- 2 Zuständig zur Verleihung von Ehrungen ist die Hauptversammlung des AVB. Sie entscheidet über Ehrungen mit einfacher Mehrheit.
  - 2.1 Anträge auf Ehrungen gemäß Nr. 1.1 können vom Vorstand des AVB gestellt werden. Anträge auf Ehrungen gemäß 1.2 können von Mitgliedern oder Organen des AVB gestellt werden. Alle Anträge müssen mit einer ausreichenden Begründung versehen werden.
3. Richtlinien für Ehrungen
  - 3.1 Ehrungen sind gerade in gemeinnützigen und ehrenamtlich geführten Organisationen von besonderer Bedeutung, weil eine angemessene materielle Vergütung der geleisteten Arbeit weder möglich ist noch von den Funktionsträgern allgemein erwartet wird. Bei Anwendung der Ehrenordnung des AVB e. V. bzw. bei Entscheidung über vorliegende Anträge sind von den Antragstellern sowie den zuständigen Organen und Funktionsträgern jedoch Kriterien zu berücksichtigen, die den verschiedenen bzw. abgestuften Auszeichnungen entsprechen, damit der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt wird und die Ehrungen nicht ihre Besonderheit verlieren.

Die Kumulation der Leistungen in verschiedenen Struktur-Ebenen ist möglich und kann in der Begründung zum Ehrungsantrag angemessen berücksichtigt werden.
  - 3.2 Grundsätzlich gilt, dass die EO-AVB nur solche Leistungen von Funktionsträgern berücksichtigen kann, die im direkten Zusammenhang mit der Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des AVB, bzw. der Förderung und Verbreitung des Aikido auf Vereins-, Landes- oder Bundesebene stehen. Die EO-AVB kann und soll kein Ersatz für fehlende oder nicht in Anspruch genommene Ehrungsmöglichkeiten der Mitgliedsvereine oder Abteilungen sein.
  - 3.3 Auf Grundlage der EO-AVB können zur Bewertung bzw. Entscheidung einer beantragten Ehrung folgende Kriterien der Punkte 3.3.1 – 3.3.4 herangezogen werden. Der Vorstand des AVB kann unter besonderer Prüfung und Wertung Ehrungen gemäß 3.3.2-3.3.4 für

außergewöhnliche Leistungen im Bereich der Förderung des AVB unter Umgehung der genannten Fristen zur Ehrung vorschlagen.

- 3.3.1 Die Wahl zum Ehrenmitglied des AVB bedingt eine langjährige Tätigkeit im Vorstand des AVB oder eine langjährige maßgebliche leitende Tätigkeit auf Vereinsebene, die den AVB und seine Ziele besonders gefördert hat.
  - 3.3.2 Die AVB-Ehrennadel in Bronze bedingt eine mindestens 5-jährige Tätigkeit im Vorstand des AVB bzw. in einer vergleichbaren Funktion oder eine 10-jährige maßgebliche leitende Tätigkeit auf Vereinsebene, die den AVB und seine Ziele gefördert hat.
  - 3.3.3 Die AVB-Ehrennadel in Silber bedingt eine mindestens 10-jährige Tätigkeit im Vorstand des AVB bzw. in einer vergleichbaren Funktion oder eine 15-jährige maßgebliche leitende Tätigkeit auf Vereinsebene, die den AVB und seine Ziele gefördert hat.
  - 3.3.4 Die DAB-Ehrennadel in Gold bedingt eine mindestens 15-jährige Tätigkeit im Vorstand des AVB bzw. in einer vergleichbaren Funktion oder eine 20-jährige maßgebliche leitende Tätigkeit auf Vereinsebene, die den AVB und seine Ziele gefördert hat.
4. Die EO-AVB wurde auf Grundlage des § 16 der AVB-Satzung verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 08.04.2017 in Kraft.